

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 550/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef G. [REDACTED]-P. [REDACTED],

[REDACTED] H. [REDACTED], Landmann [REDACTED] F.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r r e i c h e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in P. [REDACTED],

Am W. [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Vorsitzenden Hail und der Bundesricht-
ter Müstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel
in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 8. Juli 1970 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG)
ergeben.

Der Berufungsrichter hat die durch alle Gesundheitsschä-
den verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers
auf 70 vom Hundert und den Verfolgungsanteil bis 31. Dezem-
ber 1959 auf 50 vom Hundert, seitdem auf 60 vom Hundert fest-
gestellt. Hierbei ist er dem Gutachten des Sachverständigen
Dr. Müller-Wieland gefolgt und hat von weiterer Beweiserhe-
bung abgesehen. Diese Entscheidung beruht auf der dem Tat-
richter vorbehaltenen Würdigung der besonderen Umstände des
Einzelfalles, die nicht der Nachprüfung durch das Revisions-
gericht unterliegt. Rechtsfehler, die die Zulassung der Re-
vision rechtfertigen, sind dem Oberlandesgericht nicht unter-
laufen.

96

- 3 -

Die Beschwerde rügt die Nichtanwendung des § 37 Satz 2 BFG. Nach BGG BzV 1961, 69 Nr. 24 ist eine wesentliche Erhöhung des Grades der Erwerbsminderung, als er im Hinblick auf die Art des Gesundheitsschadens und seiner Bedeutung für das allgemeine Erwerbsleben richtig ist, dann gerechtfertigt, wenn der Verfolgte durch den Gesundheitsschaden nicht nur gehindert ist, dem vor der Verfolgung ausgeübten Beruf nachzugehen, sondern infolge der Eigenart dieses Berufes, seiner Anlagen und Neigungen nicht instande ist, seine Kenntnisse und Erfahrungen in anderer Weise wirtschaftlich zu verwerten. Der Vortrag des Klägers ergibt keinen Anhalt dafür, daß dies bei ihm der Fall gewesen sein könnte. Vor der Verfolgung war er ungelearnter Arbeiter und Hilfsschleusenwärter.

Die Beschwerde macht weiter geltend, das Oberlandesgericht sei vom Urteil BGG BzV 1969, 403 Nr. 9 abgewichen; es habe unbeachtet gelassen, in welcher Weise, Stärke und Dauer sich die festgestellten Leiden auf die berufliche, soziale und persönliche Entwicklung des Verfolgten ausgewirkt hätten. Auch damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen. Der Berufsgerichtsrichter hat dem Sachverständigen Dr. Müller-Wieland zu dessen Unterrichtung über die bei der Bemessung des Verfolgungsanteils an der Gesamterwerbsminderung zu beachtenden Grundsätze in Abschrift des in dieser Sache ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1969 übersandt. Dort ist unter anderem angeführt, daß maßgebend sei, wie sich die Gesamtheit der verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei einem Betroffenen in der besonderen Lage des zur Beurteilung stehenden Verfolgten mindernd auszuwirken pflege. Damit waren alle tatsächlichen Umstände umschrieben, die für die Auswirkungen der Verfolgungsleiden auf die Leistungsfähigkeit des Klägers



von Bedeutung sein konnten. Wie die vorangestellte Zusammenfassung der für die Beurteilung verwendeten Unterlagen und die Beurteilung selbst erkennen lassen, hat der Sachverständige diesen Gesichtspunkt bei seiner Bemessung der Gesamterwerbsminderung und des Verfolgungsentfalls in Auge gefaßt. Das Berufungsgericht ist deshalb nicht von den Grundsätzen in BGH RM 1963, 435 Nr. 9 abgediehen, als es sich den Gutachten angeschlossen hat.

Mai

Henkel